

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein  
25. Juli 2019

---

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1325 (2000) und damit zusammenhängende Resolutionen, *aner kennend*, dass die aktive und sinnvolle Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen für die Friedenskonsolidierung in Zypern unverzichtbar ist und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen wird, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, auf beiden Seiten ein breiteres Spektrum von Akteurinnen einzubinden, und dem Ergebnis der in seiner Resolution 2453 (2019) erbetenen geschlechtersensiblen Abschätzung der sozioökonomischen Auswirkungen *mit Interesse entgegensehend*,

*betonend*, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen und deren rasche Durchführung sind, und die beiden Seiten *nachdrücklich auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, Kontakte zwischen den Volksgruppen, Aussöhnung und das aktive Engagement der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen und der Jugend, zu fördern,

*feststellend*, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) über den 31. Juli 2019 hinaus in Zypern zu belassen,

*unter Begrüßung* der bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungs- und Kontaktarbeit der Mission, *in Anbetracht* der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung und *betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNFICYP, regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten,

*sich* dem Dank des Generalsekretärs an die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands für ihre freiwilligen Beiträge zur Finanzierung der UNFICYP *anschließend* und *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Mitgliedstaaten, die Personal für die UNFICYP stellen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, seiner Sonderbeauftragten Elizabeth Spehar und der hochrangigen Bediensteten der Vereinten Nationen dW\*3I000912 g6r



